



Der Vorsorgeberater seit 1827

Versicherungszusage (arbeitgeberfinanziert)

durch eine fondsgebundene VPV DIREKTVERSICHERUNG

der Firma	
für den Mitarbeiter	
Beginn des Arbeitsverhältnisses	Versicherungsnummer

Als Dank für die Dienste, die Sie uns bisher geleistet haben, und im Vertrauen darauf, dass Sie uns auch weiterhin die Treue halten werden, haben wir auf Ihr Leben zu Ihren Gunsten bei der VPV Lebensversicherungs-AG eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Einzelheiten enthalten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und die Versicherungsurkunde.

Wir hoffen, Ihnen damit eine Freude zu bereiten und bitten Sie, durch Ihre Unterschrift auf den beiden weiteren Ausfertigungen dieser Zusage Ihr Einverständnis zu erklären und uns diese beiden Ausfertigungen zurückzugeben.

Die Zusage unterliegt der

gesetzlichen Unverfallbarkeit (§ 1 BetrAVG)

Aus der Versicherung sind Sie zunächst widerruflich bezugsberechtigt. Sobald die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG erfüllt sind erhalten Sie automatisch ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht aus unseren Diensten aus, bleiben Ihre Ansprüche entsprechend Ziffer 3 der nachfolgenden Bestimmungen bestehen. Ist Ihr Bezugsrecht noch widerruflich, erlöschen Ihre Ansprüche.

vertraglichen Unverfallbarkeit von Beginn an.

Aus der Versicherung sind Sie sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, bleiben Ihre Ansprüche entsprechend Ziffer 3 der nachfolgenden Bestimmungen bestehen.

Bestimmungen

- Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen der VPV Lebensversicherungs-AG.
- Soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen, zahlen wir die Beiträge für diese Versicherung nur, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit Anspruch auf Entgelt aus Ihrem aktiven Dienstverhältnis haben. Entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung, z. B. weil das Arbeitsverhältnis ruht, werden wir uns auf Ihren Wunsch hin mit der VPV Lebensversicherungs-AG in Verbindung setzen. Diese wird ggf. Vorschläge zur Erhaltung Ihres Versicherungsschutzes unterbreiten.
- Die fondsgebundene Direktversicherung ist eine Versicherungszusage auf Basis einer Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus unseren Diensten bemisst sich nach § 2 Abs. 5b BetrAVG.**
Bei der **VPV Power-Direkt** garantiert die VPV Lebensversicherungs-AG die Mindestleistung gemäß den Vorschriften nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Unsere Haftung beschränkt sich auf diesen gesetzlichen Anspruch. Die Versicherungsnehmereigenschaft kann nach Ausscheiden auf Sie übertragen werden.
- Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den entsprechenden Regelungen der VPV Lebensversicherungs-AG. Sie haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der VPV Lebensversicherungs-AG zu erfragen.
- Um den Zweck dieser Versicherung nicht zu gefährden, dürfen Sie Ihre Ansprüche auf die Versicherungsleistung nicht beleihen, abtreten oder verpfänden.
- Alle Rechte, die sich aus unserer Eigenschaft als Versicherungsnehmer ergeben, stehen uns zu. Für eine Beleihung oder Abtretung ist Ihre Zustimmung erforderlich. Für diesen Fall verpflichten wir uns, Sie bzw. die von Ihnen benannten Personen bei Eintritt des Versicherungsfalles (Todesfall oder Ablauf der Versicherungsdauer) so zu stellen, als ob die Versicherung nicht abgetreten oder beleihen worden wäre.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Zur Kenntnis genommen und einverstanden.

Datum

Unterschrift des Versicherten

Merkblatt zur fondsgebundenen Direktversicherung

1. Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

Für Direktversicherungen können jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten (West) pro Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei aufgewendet werden. Die Versicherung muss mindestens auf das 60. Lebensjahr abgeschlossen werden und die Leistung muss in Form einer lebenslangen Rentenzahlung erfolgen. Die vorzeitige Kündigung, eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des Vertrages durch den Arbeitnehmer muss ausgeschlossen sein.

Zusätzlich können je Arbeitnehmer weitere 1.800 € steuerfrei (aber sozialversicherungspflichtig) aufgewendet werden, wenn für ihn keine pauschalbesteuerten Beiträge nach § 40 b EStG alte Fassung gezahlt werden.

Die Beleihung oder Abtretung der Versicherung durch den Arbeitgeber ist steuerlich unschädlich, wenn er sich schriftlich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als wären Beleihung oder Abtretung nie erfolgt. Auch wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Betrieb Versicherungsnehmer geworden ist, kann er die Versicherung weder abtreten noch beleihen noch rückkaufen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Versicherung von Beginn an im Rahmen der Gehaltsumwandlung vom Arbeitnehmer selbst finanziert worden ist.

2. Aufwendungen sind Betriebsausgaben

Die vom Arbeitgeber gezahlten Direktversicherungsbeiträge wirken als Betriebsausgaben steuermindernd bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer sowie bei der Gewerbeertragssteuer.

3. Keine Zurechnung zum Betriebsvermögen und Umsatzsteuerbefreiung

Die Direktversicherung ist dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers weder ertragssteuerlich noch bewertungsrechtlich zuzurechnen (§ 4 b EStG, Erlass vom 10.3.76 BStBL 76 I 135). Die Direktversicherungsbeiträge sind beim Arbeitgeber umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr.10 UStG).

4. Lohnsteuerkarte

Versicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG werden nicht in die Lohnsteuerkarte eingetragen (Abschnitt 135 Absatz 2 Ziffer 2 LStR). Darüber hinausgehende Beitragsteile müssen in der Lohnsteuerkarte unter „Bruttoarbeitslohn“ berücksichtigt werden; sie unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

5. Lohnkonto

Direktversicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind jeweils gesondert im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG, § 7 LStDV).

6. Arbeitsrechtliche Behandlung beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, muss der Arbeitgeber dies unverzüglich der VPV Lebensversicherungs-AG anzeigen. Die VPV Lebensversicherungs-AG prüft, ob der Arbeitnehmer einen unverfallbaren Anspruch hat und leitet die notwendigen Schritte ein.

Unverfallbarkeit (§§ 1b und 2 Betriebsrentengesetz):

Bei Entgeltumwandlung: Von Beginn an unverfallbarer Anspruch.

Bei Arbeitgeberfinanzierung: Der Anspruch des Arbeitnehmers aus einer Versorgungszusage bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten, wenn

1. der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Versorgungszusage (Direktversicherung) seit mindestens 5 Jahren bestanden hat.

Dieser unverfallbare Anspruch ist auch erfüllt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die vertragliche Unverfallbarkeit von Beginn an eingeräumt hat. Die Versicherung darf zu diesem Zeitpunkt weder beliehen noch abgetreten sein, noch dürfen Beiträge rückständig sein. Dem Arbeitnehmer muss ein unwiderrufliches Bezugsrecht spätestens 3 Monate nach Ausscheiden eingeräumt werden, und die Überschüsse müssen stets nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet worden sein.

Der Arbeitnehmer hat bei Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf die Auskunft, ob und in welcher Höhe er Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hat. Dafür sind Vordrucke bei dem zuständigen Arbeitgeberverband erhältlich.